
Privacy Shield: Transatlantischer Datenschutz nach Schrems vs. Facebook

Dr. Jürg Schneider (Walder Wyss) und Dr. David Vasella (Froriep)
ZAV Fachgruppe IT-Recht, 7. April 2016

Inhalt

- Rechtlicher Hintergrund
- Ausgangspunkt: Safe Harbor “Agreement”
- Vorfeld: wachsende Kritik an Safe Harbor
- EuGH i.S. Schrems: Ausgangslage
- EuGH i.S. Schrems: Urteil
- Stellungnahmen des EDÖB
- Privacy Shield: Entstehung
- Privacy Shield: Inhalt
- Privacy Shield: Was ist neu?
- US-Recht; Zusagen der USA
- Gegenüberstellung mit *Schrems*
- Privacy Shield: Rezeption und nächste

Schritte

- Aktuelle Rechtslage in der Schweiz
- Handlungsbedarf bei bestehenden Transfers
- Handlungsbedarf bei erstmaligen Transfers
- Wenn das US-Swiss Privacy Shield kommt
- Fazit
- Anhang:
 - Privacy Shield vs. Safe Harbor: Gegenüberstellung
 - Art. 6 DSG, Art. 6 und 7 VDSG

Rechtlicher Hintergrund

- Charta der Grundrechte der EU, va Art. 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 8 (Schutz personenbezogener Daten)
- RL 95/46/EG (Datenschutz-RiLi), 1995:
 - inhaltliche Anforderungen an den Datenschutz in der EU
(Art. 1 I: “Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten”, insbesondere “Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten”)
 - Auslandsübermittlung in Drittstaaten daher nur zulässig:
 - Art. 25, Angemessenheit des Schutzniveaus ; durch die Kommission unter Berücksichtigung aller Umstände festzustellen (“**Adequacy Decision**”)
- Art. 26, Zulässigkeit in bestimmten Fällen, zB durch DTA
- Schweiz: BV 13 II; DSG 6 I; VDSG 7;
- (Datenschutz-Grundverordnung: Art. 40 ff)
- Schweiz
 - BV 13 II; DSG 6 I; VDSG 7 (Staatenliste)
(Art. 6 I: “ Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen **schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet**“).
 - Zulässigkeit in bestimmten Fällen (DSG 6 II)
- US-Recht: sektorieller Ansatz

Ausgangspunkt: Safe Harbor “Agreement”

- USA: Safe Harbor Agreement (Framework)
- EU: “Adequacy Decision”: Safe Harbor Agreement gewährleistet angemessenes Datenschutzniveau:
 - EU: 26.7.2000 (Entscheidung 2000/520)
 - CH: 9.12.2008
- Aufbau: Grundsätze; FAQ betr. Implementierung
- Enforcement: FTC; DoT
- Grundsätze:
 - Transparenz
 - Widerspruchsrecht bzw. Zustimmungserfordernis
 - Drittweitergabe
 - Sicherheit, Datenintegrität
 - Auskunfts-/Berichtigungs-/Löschungsrecht
 - Durchsetzung
- FAQ: Sonderregelungen für bestimmte Bereiche; Umsetzung

Vorfeld: Zweifel am Safe Harbor Agreement

- **Januar 2012:** Anstoss zur Reform des Datenschutzrechts in der EU durch die Kommission, Stärkung des Datenschutzes
 - Generelle Stärkung; Sanktionen
 - Ausland: Anwendungsbereich; Blocking Statute
- Vorwürfe mangelnder Compliance und Passivität der FTC
- **Juni 2013:** Snowden-Enthüllungen; Zweifel an der Angemessenheit werden laut
- **Juli 2013:** Aufruf des Parlaments an die Kommission: Prüfung des Safe Harbor Agreements; Mindestanforderungen an Safe Harbor 2.0
- **27. November 2013:** Mitteilung der Kommission, Verbesserungsvorschläge für Safe Harbor 2.0
- **21. Februar 2014:** Bericht des EU-Parlaments betr. US-Überwachungsprogramme (ua Verbesserung der Transparenz und Beschränkung des Zugriffs durch US-Behörden gefordert)
- weiterhin steigender Druck auf Safe Harbor (zB 19. März 2015, deutsche DPAs)

EuGH i.S. Schrems: Ausgangslage

- Personendaten von Max Schrems werden von Facebook Irland erhoben und an Facebook in den USA gestützt auf Safe Harbor übermittelt
- 25.6.2013: Beschwerde von Schrems beim Irischen Commissioner: Antrag auf Übermittlungsverbot; abgewiesen ua aufgrund der Bindung an das Adequacy Finding für Safe Harbor
- 18.6.2014: Irischer High Court
 - vernichtende Beurteilung der Überwachungsmöglichkeiten
 - Vorlagefragen an den EuGH:
 - Ist die Datenschutzbehörde (DPA) absolut an die Adequacy Decision gebunden?
 - Kann/muss die DPA eigene Ermittlungen anstellen?
 - (nicht: Ist das Adequacy Finding betr. Safe Harbor an sich gültig?)

EuGH i.S. Schrems: Urteil

- Urteil des EuGH i.S. Schrems vom 6. Oktober 2015, Rs. C-362/14:
- **DPA** ist an Adequacy Decision gebunden, kann im Einzelfall aber prüfen, ob eine Übermittlung die Datenschutz-RiLi einhält
- Art. 25 der RiLi verlangt ein Schutzniveau, das dem der RiLi 95/46 (und der Charta) **der Sache nach gleichwertig** ist – ua Verhältnismässigkeit, Schutz des Kerngehalts der Charta, Rechtsbehelfe
- **Kritikpunkte** an Safe Harbor:
 - US-Behörden sind nicht an Safe Harbor gebunden
 - bestimmte Interessen der USA gehen vor (nationale Sicherheit etc.)
- US-Recht geht vor
- wirksame Begrenzung von Eingriffen ist nicht festgestellt, keine Begrenzung auf das Notwendige
- kein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz für betroffene Personen
- keine regelmässige Überprüfung
- **Entscheid:**
 - Angemessenes Schutzniveau ist nicht festgestellt
 - Adequacy Finding daher ungültig
 - (Grundsätze des Safe Harbor Agreements nicht geprüft)

Stellungnahmen des EDÖB

- 7. Oktober 2015: “Auch das [US-CH] Abkommen wird durch diesen [EuGH-] Entscheid in Frage gestellt”
- 22. Oktober 2015 (Stand: 27.1.2016):
 - EU-CH Safe Harbor Agreement ist keine Rechtsgrundlage mehr: Anpassung Länderliste
 - Datentransfer an US-Unternehmen braucht vertragliche Garantien, bis Ende Januar 2016
 - betroffene Personen müssen über Behördenzugriffe informiert werden
 - Parteien müssen sich verpflichten, betroffenen Personen Behelfe für einen wirksamen Rechtsschutz zur Verfügung zu stellen
- EDÖB wie Bundesrat beobachten Verhandlungen zwischen EU und USA und wird sich mit dem Ergebnis der Verhandlungen abstimmen
- 28. Oktober 2015:
 - kein Entscheid über die Gültigkeit der EU-Musterklauseln (abwarten, was auf EU-Ebene geschieht)
 - genannte Anforderungen werden abgeschwächt (“nur” noch Informationspflicht, dass Daten in die USA übermittelt werden und Behörden darauf zugreifen können, Pflicht zur Unterstützung “wo immer möglich”)
- Jedoch: nicht klar, nicht verbindlich!

Privacy Shield: Entstehung

- 6. Oktober 2015: Urteil des EuGH
- 16. Oktober 2015: Aufruf der Art-29-WP: keine Massnahmen bis Ende Januar 2016
- Oktober 2015: drei Stellungnahmen des EDÖB
- 26. Oktober 2015: Stellungnahmen dt. Datenschutzkonferenz: SCC und BCR kritisch; keine neuen Bewilligungen für DTA/BCR; auch Einwilligung kritisch
- 6. November 2015: Mitteilung der Kommission an das Parlament und den Rat: SCC und BCR weiterhin ausreichend
- 2. Februar 2016: politische Einigung EU/US
- 3. Februar 2016: Stellungnahme der Art-29-WP; vier Grundsätze betr. Überwachung
- 29. Februar 2016: Entwurf eines Adequacy Finding, Principles und weitere Dokumentation zum Privacy Shield veröffentlicht

Privacy Shield: Inhalt

- Mitteilung der Kommission an das Parlament und den Rat vom 29. Februar 2016
- FAQ, Factsheet
- Entwurf der **Angemessenheitserklärung**
- Annex I: Brief des US Dept. of Commerce an die EU-Kommissarin Věra Jourová
- Annex II: Grundsätze des Abkommens (**Principles**)
- Annex III: Brief des US **Secretary of State** John Kerry an Věra Jourová (Aufgabe und Verfahren Ombudsperson)
- Annex IV: Brief der US Federal Trade Commission (**FTC**) an Věra Jourová (betr. Enforcement und Rechtsschutz)
- Annex V: Brief des **Secretary of Transportation** an an Věra Jourová (betr. Aufsicht des DoT)
- Annex VI: Brief des Director of National Intelligence (**ODNI**) an das US Department of Commerce und die US International Trade Administration vom (betr. Überwachung)
- Annex VII: Brief des US Department of Justice (**DoJ**) an das US Dept. of Commerce und die US International Trade Administration (betr. Datenzugriff für Strafverfahren)

Privacy Shield: Was ist neu?

- erweiterte Transparenzpflicht der Unternehmen (Privacy Shield Statement)
- strengere Auflagen bei der Weitergabe („onward transfer“)
- Zweckbindung: neu Bindung an den Privacy Shield für Bestandsdaten auch nach Ausscheiden
- Verbesserter Rechtsschutz:
 - neue Antwortpflicht von Unternehmen (45 Tage)
 - verstärkte Kooperation mit dem DoC
 - verstärkte Kooperation von FTC/DoC mit DPAs
- kostenloses ADR
- Letztes Mittel: Schiedsverfahren (Annex I)
- Veröffentlichung von Compliance Reports
- periodische Überprüfung des Privacy Shield
- bessere Kontrolle und Durchsetzung
- **nicht** neu:
 - Aufbau
 - Inhalt in vielen Punkten
 - Vorrang nationaler Interessen und des US- bzw. des EU-Rechts

→ Anhang

US-Recht und Zusagen der USA

- PPD-28 (Jan. 2014)
 - Einschränkungen der Massenüberwachung auf sechs (aber breit gefasste) Szenarien
- FISA
 - Beschränkung von Überwachungsmaßnahmen
 - formelle Anforderungen an die Genehmigung
 - Beschränkung des Zugangs auf erhobene Daten
 - Überprüfung durch das FISC
- Abhörmaßnahmen:
 - durch National Signals Intelligence Committee SIGCOM zu genehmigen
 - Kontrolle, ob „unwarranted risk to privacy and civil liberties“
- Aufsicht über US Agencies durch diverse Behörden
- neu: Ombudsperson (va koordinative und kommunikative Funktion)
- Rechtsschutzmöglichkeiten betroffener Personen nach US-Gesetzen
- Judicial Redress Act
 - Rechtsschutz für EU-Bürger
 - allerdings eingeschränkt auf „covered countries“

Gegenüberstellung mit *Schrems*

	Schrems	Privacy Shield
staatliche Eingriffsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Tragweite, Anforderungen und Anwendung einer staatlichen Massnahme sind klar und präzise zu regeln. • Einschränkungen des Schutzes personenbezogener Daten sind auf das Notwendige zu beschränken. 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusagen der US-Regierung, gestützt auf US-Recht und PPD-28 • inhaltlich eine gewisse Beschränkung und besserer Rechtsschutz • Verhältnismässigkeit und Klarheit der Regelung?
Rechtsschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf wirksamen Rechtsbehelf, wenn Rechte oder Freiheiten verletzt sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Klagerechte gegen Behördenzugriffe (FISA ua); Ombudsperson • Antwortpflicht der Unternehmen (B2C) • unabhängige Streitschlichtungsstelle
Kompetenzen der DPA	<ul style="list-style-type: none"> • DPA müssen unabhängig prüfen können 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsrecht nicht eingeschränkt
Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • periodische Überprüfung durch die Kommission 	<ul style="list-style-type: none"> • periodische Überprüfung ist vorgesehen

Privacy Shield: Rezeption und nächste Schritte

vorläufige Rezeption:

- 2. Februar 2016: Snowden, “It's not a Privacy Shield, it's an accountability shield.”
- 16. März 2016: diverse Bürgerrechtsorganisationen: unzureichend
- 17. März 2016: Anhörung ua der Art-29-WP im Parlament: Skepsis
- 31. März 2016: Analyse von Hogan Lovells nach den *Schrems*-Kriterien: “substantially met”
- 3. April 2016: eingehende Analyse durch Max Schrems: “fundamentally inadequate proposal”

Nächste Schritte:

- Opinion der Art-29-WP (wohl beim nächstes Treffen am 12./13. April) und des EDPS
- anschliessend: Bewertung durch Vertreter der Mitgliedstaaten (Committee)
- Beratung des Parlaments (Beginn: heute, 7. April; Dauer unbestimmt)
- Entscheid der Kommission
- ggf. Prüfung durch Parlament und Rat

Und die Schweiz?

J.-P. Walter, EDÖB a.i.:



Accord "Sage Harbor" UE/USA: Pour la Suisse, il s'agira d'obtenir les mêmes garanties pour les citoyen/nes suisses que les européens

– Jean-Philippe Walter (@jphwalter) 2. Februar 2016

Stand heute: aktuelle Rechtslage Schweiz

- EuGH-Entscheid hat keinen direkten Einfluss auf die Rechtslage der Schweiz
- US-CH Safe Harbor Agreement ist noch in Kraft
- Druck auf die Schweiz: Adequacy Decision zur Schweiz könnte in Frage gestellt werden
- EDÖB kann das US-CH Safe Harbor Agreement nicht formell aufzuheben
- Trotzdem: EDÖB erachtet Schutz als ungenügend, und Datenexporteur kann sich nicht mehr auf Länderliste berufen
- Jedoch:
 - Art. 6 DSG gilt weiterhin unverändert
 - vom EDÖB anerkannte Musterverträge/Standardvertragsklauseln (z.B. EU-Standardvertragsklauseln) und vom EDÖB geprüfte Vertragsklauseln oder Binding Corporate Rules können weiter verwendet werden)
- Informationspflicht gemäss Art. 6 Abs. 3 DSG.
- Kann die vertragliche Verpflichtung, die US-CH-Safe Harbor Grundsätze einzuhalten und zertifiziert zu bleiben, eine vertragliche Garantie im Sinne von DSG 6 II lit. a darstellen?
- Andere Ausnahmen (DSG 6 II lit. b ff): Einwilligung im Einzelfall, unmittelbarer Zusammenhang mit Abschluss/Abwicklung Vertrag, etc.: in der Praxis oft untauglich!

Handlungsbedarf bei bestehenden Bekanntgaben?

- prüfen, ob bestehende Bekanntgaben nur gestützt auf das CH-US Safe Harbor Agreement erfolgen
- **falls ja:**
 - mit US-Empfänger **zusätzlich anerkannte Musterverträge/Standardvertragsklauseln** abschliessen (z.B. EU-Standardvertragsklauseln)
 - EDÖB über Nutzung **informieren** (sofern nicht geschehen; DSG 6 III und VDSG 6)
 - Verantwortung liegt beim Exporteur (bzw. Inhaber), nicht beim US-Empfänger (Busse bis CHF 10'000)
 - grössere US-Provider haben Kunden in der EU und der Schweiz nach dem Schrems-Urteil den Abschluss von EU-Musterklauseln angeboten (Salesforce zB am Tag des Schrems-Urteils)
- **falls nein:**
 - kein sofortiger Handlungsbedarf
 - Entwicklungen jedoch verfolgen: zB ob Musterverträge/Vertragsklauseln vom EDÖB weiter akzeptiert werden
- **zusätzlich: Information der betroffenen Personen?**
 - hängt vom Einzelfall ab (Anforderungen des EDÖB gehen zu weit)
 - Achtung: bestehende Verträge mit betroffenen Personen überprüfe
- **zusätzlichen Rechtsschutz mit US-Empfänger vorsehen: nein**
- **Anpassung EU Standardvertragsklauseln an CH-Recht?**

Handlungsbedarf bei erstmaligen Bekanntgaben?

- prüfen, ob Bekanntgabe in die USA gestützt auf DSGVO 6 II lit. b ff erlaubt ist
- falls nicht:
 - mit US-Empfänger anerkannte Musterverträge/Standardvertragsklauseln abschliessen (zB EU-Standardvertragsklauseln)
 - EDÖB über Nutzung informieren (sofern nicht geschehen; DSGVO 6 III und VDSG 6)
 - Verantwortung liegt beim Exporteur (bzw. Inhaber), nicht beim US-Empfänger (Busse bis CHF 10'000)
- Information der betroffenen Personen: wie gehabt (keine neuen Anforderungen; EDÖB geht zu weit)
- zusätzlichen Rechtsschutz mit US-Empfänger vorsehen: nein

Wenn das US-Swiss Privacy Shield kommt

- (1) Umschwenken auf **US-Swiss Privacy Shield** als “standalone-Lösung”:

- es ist fraglich, ob viele US-Gesellschaften das Privacy Shield adoptieren werden, da:
 - zusätzliche Anforderungen;
 - hohe Kosten;
 - Erhöhtes Sanktions- und Klagerisiko
 - Risiko, dass EuGH wieder gleich entscheiden wird und das Privacy Shield auch wegfällt
- Druck von Kunden in den USA
- vertraglich festhalten, dass Privacy Shield Zertifizierung während der gesamten Vertragsdauer aufrechterhalten wird
- vertraglich Option zum Abschluss zusätzlicher Datentransferverträge festhalten (falls Privacy Shield “wegfallen” sollte)
- allenfalls zuwarten bis zum Privacy Shield

ebenfalls ein Urteil des EuGH vorliegt...(kann aber lange dauern)

- *nota bene*: kommt nur für Bekanntgaben an zertifizierte US Empfänger in Frage (und ist in der Praxis somit wohl nie “standalone”)

- (2) US-Swiss Privacy Shield **parallel** zu anerkannten Musterverträgen/Standardvertragsklauseln:

- grundsätzlich möglich (auch wenn US-Empfänger zertifiziert ist)
- wichtig: Hierarchie der Bestimmungen festlegen
- Vorteil: mehr Unabhängigkeit von einem Urteil des EuGH (ausser, wenn EDÖB gestützt auf EuGH-Urteil auch die anerkannten Musterverträge/Standardvertragsklauseln “kippt”, bzw. anpasst)

Wenn das US-Swiss Privacy Shield kommt

- (3) weiterhin auf anerkannte **Musterverträge/Standardvertragsklauseln** setzen (als “standalone-Lösung”)
 - grundsätzlich möglich (solange die Musterverträge/Standardvertragsklauseln nicht gestützt auf EuGH-Urteil “wegfallen”)
 - hängt davon ab, ob ein US-Empfänger dies nach Zertifizierung unter dem neuen US-Swiss Privacy Shield überhaupt noch anbietet
 - weltweit gleiche Lösung (da nicht US spezifisch)

Fazit

- Schrems-Urteil hat Safe Harbor Agreement faktisch abgeschafft
- rechtliche Zukunft der aktuellen EU-Standardvertragsklauseln ist unsicher (müssen allenfalls auch angepasst werden)
- Privacy Shield soll Safe Harbor Agreement ersetzen
- Privacy Shield hat viele Ähnlichkeiten mit Safe Harbor Agreement, bringt aber einige Verbesserungen
- unsicher, ob Privacy Shield einer Prüfung durch den EuGH standhalten wird
- Handlungsbedarf bei grenzüberschreitender Bekanntgabe von Personendaten in die USA (sofern keine der anderen Ausnahmen von Art. 6 II DSGVO vorliegen):
 - mit US-Empfänger (**zusätzlich**) anerkannte Musterverträge/Standardvertragsklauseln abschliessen (z.B. EU Standardvertragsklauseln)
 - EDÖB in allgemeiner Form über die Nutzung der anerkannten Musterverträge/Standardvertragsklauseln **informieren** (sofern noch nicht geschehen)
- Wenn US-CH Privacy Shield kommt: Optionen prüfen (standalone, parallel mit anerkannten Musterverträgen/Standardvertragsklauseln oder nur anerkannte Musterverträge/Standardvertragsklauseln); allenfalls zuwarten, bis EuGH erneut entschieden hat

Kontakt

Dr. Jürg Schneider

Walder Wyss

+41 58 658 55 71

juerg.schneider@walderwyss.com

Dr. David Vasella

Froriep

+41 44 386 61 47

dvasella@froriep.ch

Anhang: Privacy Shield vs. Safe Harbor: Gegenüberstellung

	Safe Harbor	Privacy Shield
Aufbau	<p><u>Grundsätze:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Notice• Choice• Onward Transfer• Security• Data Integrity• Access• Enforcement <p>+ implementiert gemäss FAQ</p>	<p><u>Allgemeine Grundsätze:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Notice• Choice• Accountability for Onward Transfer• Security• Data Integrity and Purpose Limitation• Access• Recourse, Enforcement and Liability <p>+ ergänzende Grundsätze</p>

Anhang: Privacy Shield vs. Safe Harbor: Gegenüberstellung

	Safe Harbor	Privacy Shield
	<p><u>FAQ:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Sensitive Data• Journalistic Exceptions• Secondary Liability• Investment Banking and Audits• The Role of the Commissioner• Self-Certification• Verification• Access• Human Resources• Data Processing by Third Parties• Dispute Resolution and Enforcement• Choice - Timing of Opt Out• Travel Information• Pharmaceutical and Medical Products• Public Record and Publicly Available Information	<p><u>ergänzende Grundsätze:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Sensitive Data• Journalistic Exceptions• Secondary Liability• Performing Due Diligence and Conducting Audits• The Role of the Data Protection Authorities• Self-Certification• Verification• Access• Human Resources Data• Obligatory Contracts for Onward Transfers• Dispute Resolution and Enforcement• Choice – Timing for Opt Out• Travel Information• Pharmaceutical and Medical Products• Public Record and Publicly Available Information• Access Requests and Public Authorities

Anhang: Privacy Shield vs. Safe Harbor: Gegenüberstellung

	Safe Harbor	Privacy Shield
Sensitive Data	medical or health conditions, personal sexuality, racial or ethnic origin, political opinions, religious, ideological or trade union-related views or activities, <i>social security measures or administrative or criminal proceedings and sanctions</i>	<ul style="list-style-type: none"> • neu: sex life of the individual • fällt weg: social security measures or administrative or criminal proceedings and sanctions
Notice	Erhebung; Bearbeitungszweck; Kontakt; Weitergabe an Dritte; Widerspruch	neues «Privacy Shield Statement»: Teilnahme am PS, Niederlassungen in der EU, Hinweis auf das Auskunftsrecht, Benennung einer unabhängigen Konfliktlösungseinrichtung, Haftung bei Onward Transfer
Choice	Opt-Out-Recht (besonders schützenswerte Personendaten: opt-in) betr. Drittweitergabe und Umwidmung	kaum Änderungen

Anhang: Privacy Shield vs. Safe Harbor: Gegenüberstellung

	Safe Harbor	Privacy Shield
Onward Transfer	<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen betr der Weitergabe an Controller bzw. Processor • keine Haftung für eigenmächtiges Handeln des Processor 	<ul style="list-style-type: none"> • Controller: nur für beschränkte Zwecke und gestützt auf einen Vertrag • Processor: Zweckbindung, Schutzniveau, Weisungsrecht, Sicherheitsmassnahmen, Mitwirkung bei Auskunft und Berichtigung; effektive Kontrolle; auf Anfrage Vorlage des Vertrags an das DoC • Beweislast bei der Haftung
Security	risikobasiertetechnische u. organisatorische Massnahmen	keine Änderungen
Data Integrity, Purpose Limitation	Datenintegrität und Zweckbindung	neu: Bindung, solange unter dem PS übermittelte Daten aufbewahrt werden
Access	Recht auf Zugang, Berichtigung, Änderung, Löschung	kaum Änderungen

Anhang: Privacy Shield vs. Safe Harbor: Gegenüberstellung

	Safe Harbor	Privacy Shield
Recourse, Enforcement and Liability	<p>nur „Enforcement“, dh</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle • Rechtsschutz, ggf Haftung • Remedur und Sanktionen 	<p>neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht von Unternehmen zur Antwort in 45 Tagen • Kooperationspflicht ggü dem DoC • DoC und FTC müssen mit DPAs kooperieren • Arbitration betr Verletzung des PS (Annex I) • Veröffentlichung von Compliance-Reports
Non-compliance	Durchsetzung durch das FTC bzw DoC	<ul style="list-style-type: none"> • Durchsetzung durch das FTC bzw DoC
Arbitration	n/a	<ul style="list-style-type: none"> • 1 bzw 3 durch die Parteien bestimmte Mitglieder des vom DoC besetzten "Privacy Shield Panel" • ggf Prozesskostenhilfe durch das DoC. • subsidiär zu (i) Konfliktlösungseinrichtung, (ii) Massnahmen des DoC und (iii) Zuständigkeiten der DPA • Auskunftsrecht/Berichtigung/Löschung/Rückgabe • Verfahrensregeln: Annex I/TBD

Anhang: Privacy Shield vs. Safe Harbor: Gegenüberstellung

	Safe Harbor	Privacy Shield
Ausnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Erfordernisse der nationalen Sicherheit, des öffentlichen Interesses, der Rechtsdurchsetzung• abweichendes US-Recht Gesetze, Regulierung und Fallrecht• abweichendes Recht der EU oder der Mitgliedstaaten	<ul style="list-style-type: none">• keine Änderungen im PS
Verwaltung	<ul style="list-style-type: none">• DoC	<ul style="list-style-type: none">• DoC• informativere Website des DoC• Durchsetzung der Löschungspflicht bei Entlassung aus dem PS• bessere Kontrolle der Compliance• bessere Zusammenarbeit mit DPAs• jährliche Review des PS

Anhang: Art. 6 DSG, Art. 6 und 7 VDSG

Art. 6 DSG Grenzüberschreitende Bekanntgabe

- 1 Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.
- 2 Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:
 - a. hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;
 - b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
 - c. die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Personendaten des Vertragspartners handelt;
 - d. die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;
 - e. die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;
 - f. die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat;
 - g. die Bekanntgabe innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfindet, sofern die Beteiligten Datenschutzregeln unterstehen, welche einen angemessenen Schutz gewährleisten.
- 3 Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (Beauftragte, Art. 26) muss über die Garantien nach Absatz 2 Buchstabe a und die Datenschutzregeln nach Absatz 2 Buchstabe g informiert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten dieser Informationspflicht.

Anhang: Art. 6 DSGVO, Art. 6 und 7 VDSG

Art. 6 VDSG Informationspflicht

- 1 Der Inhaber der Datensammlung informiert den Beauftragten vor der Bekanntgabe ins Ausland über die Garantien und Datenschutzregeln nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und g DSGVO. Ist die vorgängige Information nicht möglich, so hat sie unmittelbar nach der Bekanntgabe zu erfolgen.
- 2 Wurde der Beauftragte über die Garantien und die Datenschutzregeln informiert, so gilt die Informationspflicht für alle weiteren Bekanntgaben als erfüllt, die:
 - a. unter denselben Garantien erfolgen, soweit die Kategorien der Empfänger, der Zweck der Bearbeitung und die Datenkategorien im Wesentlichen unverändert bleiben; oder
 - b. innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfinden, soweit die Datenschutzregeln weiterhin einen angemessenen Schutz gewährleisten.
- 3 Die Informationspflicht gilt ebenfalls als erfüllt, wenn Daten gestützt auf Musterverträge oder Standardvertragsklauseln übermittelt werden, die vom Beauftragten erstellt oder anerkannt wurden, und der Beauftragte vom Inhaber der Datensammlung in allgemeiner Form über die Verwendung dieser Musterverträge oder Standardvertragsklauseln informiert wurde. Der Beauftragte veröffentlicht eine Liste der von ihm erstellten oder anerkannten Musterverträge und Standardvertragsklauseln
- 4 Der Inhaber der Datensammlung trifft angemessene Massnahmen um sicherzustellen, dass der Empfänger die Garantien und die Datenschutzregeln beachtet.
- 5 Der Beauftragte prüft die Garantien und die Datenschutzregeln, die ihm mitgeteilt werden (Art. 31 Abs. 1 Bst. e DSGVO) und teilt dem Inhaber der Datensammlung das Ergebnis seiner Prüfung innert 30 Tagen ab dem Empfang der Information mit.

Anhang: Art. 6 DSG, Art. 6 und 7 VDSG

Art. 7 VDSG Liste der Staaten mit angemessener Datenschutzgesetzgebung

Der Beauftragte veröffentlicht eine Liste der Staaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz gewährleistet.